

Dienstvorschrift Impfschutz im Technischen Hilfswerk (DV Impfschutz)

Herausgeber:
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Referat Sicherheit und Gesundheitsschutz
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Aktenzeichen: Z4/108-05-03

Stand: 26. Juli 2017

Schutz der Gesundheit durch Impfungen

THW-Angehörige bekämpfen Katastrophen und Unglücksfälle oft unter gefährlichen Bedingungen, zum Teil auch mit Risiken für die eigene Gesundheit. Dazu gehört auch die Gefahr der Infektion mit Krankheitserregern.

Das THW will die Gesundheit seiner Helferinnen und Helfer sowie seiner hauptamtlich Beschäftigten schützen. Impfungen sind wirksame präventive Maßnahmen gegen Infektionen. Aus diesem Grund werden die THW-Angehörigen durch Impfungen gegen die typischen einsatzspezifischen Infektionsgefahren geschützt.

Diese Dienstvorschrift regelt, wie dieser Schutz sichergestellt wird. Die erforderlichen Impfungen werden jährlich vor dem Hintergrund der aktuellen Gefahrenlage geprüft und bei Bedarf auf Grundlage des jeweils aktuellen Stands der Medizin angepasst.

Schutz der Gesundheit durch Impfungen	2
1. Erforderliche Impfungen für THW-Angehörige	4
1.1 Impfschutz für alle THW-Angehörigen mit einsatzspezifischer Infektionsgefährdung	4
1.2 Impfschutz für THW-Angehörige ohne einsatzspezifische Infektionsgefährdung	6
1.3 Erweiterter Impfschutz für Auslandseinsatzkräfte	6
1.4 Erweiterter Impfschutz für besondere Einsatzlagen und Einsatzgebiete	7
2. Zuständigkeiten für die Sicherstellung des Impfschutzes.....	7
3. Einverständnis zur Impfung.....	7
4. Fehlender oder unvollständiger Impfschutz, Impfunverträglichkeit	8
5. Pflege der Gesundheitsdaten und Impfstatusüberwachung.....	8
6. Haushalt.....	9
7. Inkrafttreten.....	10
Anlage 1: THW Impfmatrix	
Anlage 2: Einsatzbereitschaft nach Impfungen	
Anlage 3: Information der zuständigen Organisationseinheiten zum Impfen	
Anlage 4: Arztbrief Impfen	
Anlage 5: Ergebnisdokumentation Impfen	
Anlage 6: Vorlage für einen persönlichen Impfplan	
Anlage 7: Impfschema gemäß Stiko-Empfehlungen, freiwillige Basis	
Anlage 8: Arztbrief Impfaufklärung Tetanus	
Anlage 9: Schutzimpfungs-Richtlinie (Stand 27.11.2015)	
Anlage 10: FSME-Endemiegebiete in Deutschland (RKI, Stand 7.4.2015)	
Anlage 11: Rechtliche Grundlagen für eine Impfvorschrift im THW	

1. Erforderliche Impfungen für THW-Angehörige

Grundsätzlich empfiehlt das THW, dass seine Angehörigen über die von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Impfungen verfügen. Diese sind –nach derzeitigem Stand– Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung (Poliomyelitis), Keuchhusten (Pertussis), Diphtherie, Tetanus, bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich Windpocken, bei Arbeit im medizinischen Bereich oder in Gemeinschaftsunterkünften zusätzlich Grippe, Hepatitis A und B. Diese Impfungen sind größtenteils Leistungen der Krankenkassen und Krankenversicherungen, werden vom THW seinen Angehörigen aber auch auf freiwilliger Basis angeboten.

Viele Tätigkeiten im THW bringen den Kontakt mit Krankheitserregern mit sich, der auch durch die persönliche Schutzausrüstung nicht vollständig verhindert werden kann. Jedoch besteht für verschiedene Personengruppen im THW ein unterschiedliches Risiko.

Die folgenden Unterabschnitte regeln daher, welcher Impfschutz für welchen Personenkreis erforderlich ist.

1.1 Impfschutz für alle THW-Angehörigen mit einsatzspezifischer Infektionsgefährdung

Bevor THW-Angehörige einsatzspezifischen Infektionsgefährdungen ausgesetzt sind, müssen sie die folgenden Impfungen nachweisen:

- Tetanus
- Diphtherie
- Hepatitis A
- Hepatitis B

Auf freiwilliger Basis bietet das THW allen THW-Angehörigen mit einsatzspezifischer Infektionsgefährdung eine Impfung gegen FSME (Frühsommermeningoenzephalitis) an und trägt dafür die Kosten.

Bei einem Einsatz in einem FSME-Endemiegebiet (Anlage 10 „FSME-Endemiegebiete in Deutschland“) ist eine FSME-Schutzimpfung empfehlenswert. Dies entspricht der STIKO Impfempfehlung für Bewohner /-innen und Besucher /-innen von Endemiegebieten bzw. beruflich dort Tätige mit einem erhöhten Risiko für Zeckenexposition. Da auch Helfer /-innen, die in Regionen wohnen, die nicht zu den Risikogebieten zählen, jederzeit in den FSME-Risikogebieten eingesetzt werden können, sollten auch sie gegen FSME geschützt sein.

Ebenso empfiehlt das THW allen THW-Angehörigen mit einsatzspezifischen Infektionsgefährdungen, sich gegen Grippe (Influenza) impfen zu lassen.

Einsatzspezifischen Infektionsgefährdungen ausgesetzt sind, neben den THW-Angehörigen, die an Einsätzen teilnehmen, auch diejenigen, die an praktischen Ausbildungsmaßnahmen und Übungen teilnehmen oder Ausstattung nach einem Einsatz instand setzen.

THW-Angehörige dürfen grundsätzlich erst dann in diesen Situationen tätig werden, wenn sie alle erforderlichen (Teil-)Impfungen erhalten und die in Anlage 2 festgeschriebene Wartezeit bis zur Einsatzbereitschaft eingehalten haben.

Macht es eine Einsatzlage unumgänglich (z.B. Großschadenslage) dann können auch Einsatzkräfte mit dem vorläufigen Impfschutz nach Anlage 2 eingesetzt werden. Die zur Vollendung des Impfschutzes notwendigen weiteren Teilimpfungen müssen auf jeden Fall erfolgen.

Um den Beginn von Ausbildungen nicht unnötig lange zu verzögern, wurde folgende Regelung getroffen:

Für Teilnehmer /-innen an ausschließlichem Hörsaalunterricht ist kein Impfschutz erforderlich. Für die Teilnahme an praktischen Übungen ist ein vollständiger Impfschutz gegen Tetanus erforderlich. Kommt es bei den Übungen / Ausbildungen zu Kontakt mit Schmutzwasser und / oder Fäkalien, ist zusätzlich ein Impfschutz gegen Hepatitis A erforderlich. Kann der Kontakt mit Blut und / oder menschlichen Körperflüssigkeiten nicht ausgeschlossen werden, muss gegen Hepatitis B geimpft worden sein.

Für Teilnehmer /-innen an praktischen Übungen / Ausbildungen im Freien an der Bundesschule Neuhausen (FSME-Risikogebiet) wird ein FSME-Impfschutz empfohlen.

Für bestimmte Berufsgruppen bei hauptamtlichen Mitarbeitern /-innen sind ebenso Impfungen notwendig.

Gerätehandwerker /-innen und Mitarbeiter /-innen im Prüfdienst müssen gegen Tetanus und Hepatitis A geimpft sein.

Mitarbeiter /-innen und Ausbilder /-innen im technischen Bereich der Bundesschulen müssen gegen Tetanus, Hepatitis A und B geimpft sein. Auf freiwilliger Basis wird ihnen die Impfung gegen FSME angeboten.

Die Anlagen 1 und 2 geben Auskunft über Anzahl und zeitliche Abstände der notwendigen Teilimpfungen, die Gültigkeitsdauer der Impfungen und den vorläufigen Impfschutz.

1.2 Impfschutz für THW-Angehörige ohne einsatzspezifische Infektionsgefährdung

Auch THW-Angehörige, die keiner einsatzspezifischen Infektionsgefährdung ausgesetzt sind, aber regelmäßig für das THW tätig werden, können die unter 1.1 genannten Impfungen erhalten.

Gemäß der STIKO-Impfempfehlung der Gripeschutzimpfung für Personen mit viel Publikumsverkehr bietet das THW diese seinen hauptamtlichen Beschäftigten auf freiwilliger Basis an.

Ebenso können sich bestellte Ersthelfer im Hauptamt auf freiwilliger Basis gegen Hepatitis B impfen lassen.

Für Jungshelfer/innen wird die Einhaltung der Impfempfehlungen der STIKO empfohlen, speziell der Aufbau eines Impfschutzes gegen Tetanus.

1.3 Erweiterter Impfschutz für Auslandseinsatzkräfte

Alle in die Auslandsdatenbank aufgenommenen Einsatzkräfte müssen über die in 1.1 genannten Impfungen hinaus einen weitergehenden Impfschutz besitzen.

Die Anlagen 1-3 geben Auskunft über die jeweils aktuell erforderlichen Impfungen für Auslandseinsatzkräfte, über Anzahl und zeitliche Abstände der notwendigen Teilimpfungen, die Gültigkeitsdauer der Impfungen und den vorläufigen Impfschutz.

Auslandseinsatzkräfte müssen jeweils über alle Impfungen der Impfmatrix (siehe Anlage 1-3) verfügen, da sie jederzeit in unterschiedlichen Ländern mit verschiedenem Gefahrenpotenzial und verschiedenen Einreisebestimmungen eingesetzt werden können.

Sie sollen erst dann im Ausland eingesetzt werden, wenn sie alle erforderlichen (Teil-)Impfungen erhalten und die in Anlage 2 festgeschriebene Wartezeit eingehalten haben. Macht es eine Einsatzlage unumgänglich, kann eine Teilnahme an Auslandseinsätzen bereits zugelassen werden, sobald ein vorläufiger Impfschutz nach Anlage 2 erreicht wurde. Die zur Vollendung des Impfschutzes notwendigen weiteren Teilimpfungen müssen auf jeden Fall erfolgen.

Ausnahmen von den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 können nur in dringenden Fällen nach Einzelfallentscheidung der THW-Leitung zugelassen werden. Voraussetzung dazu ist eine Gefährdungsbeurteilung durch eine/n Mediziner/in. Einsatzkräfte, bei denen eine solche Ausnahme angewendet wurde, müssen anschließend unverzüglich den vollständigen Impfschutz herstellen.

1.4 Erweiterter Impfschutz für besondere Einsatzlagen und Einsatzgebiete

Bei besonderen Gefährdungen bzw. Einsatzgebieten kann der vorgesehene Impfschutz nach 1.1 und 1.3 kurzfristig durch Verfügung der THW-Leitung erweitert werden.

2. Zuständigkeiten für die Sicherstellung des Impfschutzes

Die Landesverbände sind für die Durchführung der Impfungen ihrer ehrenamtlichen und hauptamtlichen THW-Angehörigen verantwortlich.

Für die Durchführung der Impfungen des Schulpersonals ist die Bundesschule verantwortlich.

Für die Durchführung der Impfungen von hauptamtlich Beschäftigten der THW-Leitung ist die THW-Leitung verantwortlich.

Die Organisationseinheiten stellen sicher, dass der Impfschutz nach 1.1 für alle betroffenen THW-Angehörigen erreicht wird.

Im Zuge der Aufnahme in das THW ist von Helferinnen oder Helfern bzw. hauptamtlich Beschäftigten, bei denen eine einsatzspezifische Infektionsgefährdung nach 1.1 zu erwarten ist, ein Impfausweis mit den vorhandenen Impfungen bei der aufnehmenden Dienststelle vorzulegen. Ist bisher kein Impfausweis vorhanden, so wird einer bei der ersten Impfung ausgestellt. Die betroffenen THW-Angehörigen müssen ihren Impfausweis aktuell halten und bei Verlust für Ersatz sorgen.

Fehlende Impfungen müssen nachgeholt werden. Fehlen Impfungen, die das THW nach 6. finanziert, werden diese durch das THW veranlasst.

3. Einverständnis zur Impfung

Eine Impfung stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und setzt daher das Einverständnis der zu impfenden Person voraus.

Bei der Impfung von Jugendlichen (unter 18 Jahren) ist zusätzlich das Einverständnis der Eltern erforderlich. Eine schriftliche Einverständniserklärung erfolgt gegenüber dem impfenden Arzt bzw. der impfenden Ärztin.

4. Fehlender oder unvollständiger Impfschutz, Impfunverträglichkeit

Zum Schutz der THW-Angehörigen können nur diejenigen an Einsätzen, Übungen und praktischen Ausbildungen teilnehmen, die über die Impfungen nach 1.1 verfügen.

Ein zusätzlicher Nachweis der Immunität nach der Grundimmunisierung durch Antikörpertiterbestimmung ist für die Einsatzbefähigung nicht erforderlich, kann aber durchgeführt werden, wenn die / der THW-Angehörige im eigenen Ermessen oder der impfende Arzt / die impfende Ärztin dies für notwendig hält. Das THW trägt hierfür die Kosten.

Helferinnen und Helfer, die nicht über die vollständigen Impfungen nach 1.1 verfügen, können nur in einer Gruppe oder auf STAN-Positionen, für die keine Einsatzbefähigung vorgesehen ist, positioniert werden. Hauptamtlich Beschäftigte, die nicht über die vollständigen Impfungen nach 1.1 verfügen, können nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen sie keinen einsatzspezifischen Gefährdungen ausgesetzt sind.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass bei einer Person eine Impfunverträglichkeit besteht (akute Gefahr einer bedrohlichen Nebenwirkung). Dann berät der/die impfende Arzt/Ärztin, ob und ggf. wie der Impfschutz auf anderem Wege erreicht werden kann. Wenn durch andere Methoden (z.B. anderer Impfstoff) nicht gefahrlos ein Impfschutz hergestellt werden kann, gelten aufgrund der Fürsorgepflicht des THW die Regelungen der Absätze 1 und 3.

Junghelfern/-innen, die noch nicht gegen Tetanus geimpft sind, wird vor Teilnahme an Jugenddiensten, die praktische Tätigkeiten, Übungen und Ausflüge beinhalten, empfohlen, den Impfschutz gegen Tetanus herzustellen. Sie und ihre Eltern werden dazu über die Risiken einer Tetanusinfektion belehrt und bestätigen die Teilnahme an der Belehrung durch ihre Unterschriften, die zu den Akten genommen werden (Anlage 8 Arztbrief Impfaufklärung Tetanus). Spätestens bei der Teilnahme an der Grundausbildung muss der Impfschutz gegen Tetanus vorliegen.

5. Pflege der Gesundheitsdaten und Impfstatusüberwachung

Die THW-Mitarbeiter/-innen, die mit der Dokumentation und Eingabe der Impfdaten betraut sind, unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Der Impfstatus der ehrenamtlichen THW-Angehörigen wird durch die zuständige Geschäftsstelle in THWin eingepflegt.

Der Impfstatus der hauptamtlichen THW-Angehörigen in der Auslandsdatenbank wird durch die THW Leitung in THWin eingepflegt. Der Impfstatus der besonderen hauptamtlichen Berufsgruppen unter 1.1 wird in EPOS eingepflegt. Es wird weiterhin angeboten, den Impfstatus der sonstigen hauptamtlichen THW-Angehörigen, auf freiwilliger Basis, durch die THW Leitung in EPOS einzupflegen.

Die THW-Leitung überwacht die Impffristen der Hauptamtlichen und informiert die Landesverbände bzw. Bundesschulen über anstehende Impfungen. Die Veranlassung der Impfungen und die Rechnungsbearbeitung erfolgt durch die Landesverbände bzw. Bundesschulen.

Für die Vollständigkeit seiner / ihrer Impfungen und die regelmäßige Wahrnehmung der notwendigen Auffrischungen ist jede/r THW-Angehörige selbst verantwortlich. Um die ehrenamtlichen THW-Angehörigen hierbei zu unterstützen, überwachen die Geschäftsstellen deren Impfstatus und Impftermine.

6. Haushalt

Leistungen der Krankenkassen bzw. Krankenversicherungen, zu denen diese gesetzlich verpflichtet sind, sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen.

In der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung ist festgelegt, welche Impfungen von den gesetzlichen Krankenkassen bzw. Krankenversicherungen bezahlt werden müssen. Bis auf geringe Abweichungen stimmen diese mit den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut überein.

Sollten einer / einem THW Angehörigen dennoch finanzielle Nachteile durch eine Impfung entstehen, zu der die Krankenkassen bzw. Krankenversicherungen verpflichtet sind, können die Kosten für diese Impfung in zu begründenden Einzelfällen auf Antrag vom THW erstattet werden.

Das THW trägt die Kosten für die anderen, gemäß dieser Dienstvorschrift geforderten Impfungen.

Wenn der Impfarzt/die Impfärztin es für erforderlich hält, kann er / sie bei unklarem Impfstatus der zu impfenden Person vor der Impfung durch Bestimmung der Antikörper im Serum klären, ob bereits eine Immunität gegen die Infektionskrankheit, gegen die geimpft werden sollte, vorliegt.

Die Rechnungen sind gemäß Dienstvorschrift zur Rechnungsbearbeitung kassenreif der buchenden Organisationseinheit vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstvorschrift tritt am 01.10.2017 in Kraft und ersetzt die Dienstvorschrift Impfschutz vom 01.09.2015.